

(10) Eventuell erhaltene Schlüssel sind nach Beendigung der Veranstaltung vom Veranstalter dem mit der Ausübung des Hausrechtes Beauftragten zurückzugeben, sofern keine anderweitige Vereinbarung mit der Amtsverwaltung getroffen worden ist.

§ 7 Verpflichtungen der Benutzer

- (1) Die Sportstätte darf nur in Anwesenheit des Veranstalters bzw. des von diesem eingesetzten verantwortlichen Leiters benutzt werden.
- (2) Die Sportstätte und deren Einrichtungen sowie die darin bzw. darauf befindlichen Geräte sind pfleglich zu behandeln und schonend zu benutzen. Als schadhaft gekennzeichnete Einrichtungen und Geräte dürfen nicht benutzt werden.
- (3) Die Sporthalle darf nur in Turnschuhen mit nicht färbenden Sohlen oder barfuß betreten werden. Die Turnschuhe sind erst in den Umkleieräumen anzuziehen. Zum Fußballspielen dürfen nur Hallenfußbälle benutzt werden. Beim Handballspielen ist die Benutzung von nicht wasserlöslichen Haftmitteln oder sonstigen Wachsen nicht gestattet.
- (4) Schwere Geräte sind auf den dafür vorgesehenen Gleitvorrichtungen zu bewegen. Das Schleifen von Geräten und Matten auf dem Fußboden ist nicht gestattet. Benutzte Geräte sind nach dem Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zu schaffen und ordnungsgemäß zu sichern. Ohne besondere Genehmigung dürfen Sportgeräte nicht aus bzw. von den Sportstätten entfernt werden.
- (5) Spiele und Übungen, bei denen die Gefahr erheblicher Sachschäden besteht, sind nicht gestattet.
- (6) Das Rauchen ist in der Sportstätte nebst den dazugehörigen Nebenräumen nicht gestattet.
- (7) Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätte entstehen, sind unverzüglich dem Veranstalter bzw. dem von diesem eingesetzten verantwortlichen Leiter mitzuteilen.
- (8) Es ist untersagt, die gekennzeichneten Fluchtwege zu verstellen oder anderweitig als zum vorgegebenen Zweck zu nutzen.
- (9) Vor Veranstaltungsbeginn hat sich der Veranstalter vom ordnungsgemäßen Zustand der Fluchtwege und Feuerlöscher zu überzeugen.

§ 8 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht in der Sportstätte wird vom Bürgermeister ausgeübt. Gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern und den Zuschauern steht das Hausrecht darüber hinaus auch dem Veranstalter bzw. dessen Beauftragten zu. Die Gemeinde Leezen erlässt eine Hausordnung.
- (2) Vertretern der Amtsverwaltung bzw. dem von diesem mit der Ausübung des Hausrechtes Beauftragten ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Diese sind berechtigt, die Benutzung bzw. die Weiterbenutzung der Sportstätte nebst der dazugehörigen Nebenräume zu untersagen, wenn
 - a) betriebliche Gründe der Benutzung der Sporthalle entgegenstehen (z.B. Instandsetzungsarbeiten)
 - b) gegen die nach dieser Satzung zu beachtenden Bestimmungen oder der Haus bzw. Platzordnung von dem Veranstalter bzw. dessen

Beauftragten oder den Benutzern in grober Weise oder wiederholt verstößen wird. Im übrigen ist ihren Anordnungen uneingeschränkt Folge zu leisten.

§ 9 Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet der Gemeinde Leezen für alle anlässlich bei der von ihm durchgeführten Veranstaltung entstandenen Schäden, es sei denn, dass diese auf Abnutzung oder auf Materialfehler zurückzuführen oder trotz ordnungsgemäßer Benutzung der Sportstätte und seiner Ausstattungsgegenstände eingetreten sind. Werden langfristige Nutzungsvereinbarungen gem. § 2, Nr. 6 geschlossen, muss ein Nachweis über eine entsprechende Haftpflichtversicherung seitens des Nutzers vorgelegt werden. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten.
- (2) Darüber hinaus verzichtet der Veranstalter in Schadensfällen gegenüber der Gemeinde Leezen und den Bediensteten der Amtsverwaltung auf etwaige eigene Ersatz- oder Rückgriffsansprüche und stellt ferner die Gemeinde Leezen und die Bediensteten der Amtsverwaltung von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte stehen, es sei denn, dass der jeweilige Schadensfall allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde Leezen bzw. eines Bediensteten der Amtsverwaltung zurückzuführen ist.
- (3) Von dem Veranstalter kann vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung ein Nachweis dafür gefordert werden, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche etwaige, im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume bestehende Schadenersatzansprüche abgedeckt werden.
- (4) Die Gemeinde Leezen kann auch die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Diese ist regelmäßig in Geld zu leisten.
- (5) Für Garderobe, Geld- und Wertsachen haften die Hallenbenutzer selbst.

§ 10 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Sportstätte sowie für die Bereitstellung der Ausstattungsgegenstände wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr entsteht
 - a) mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung
 - b) bei unbefugter Benutzung mit deren Beginn.
- (3) Wird einem Veranstalter die Sportstätte für mehrere aufeinanderfolgende Tage überlassen, so kann die Amtsverwaltung anstelle der an sich anfallenden Gebühr eine angemessene Pauschale vereinbaren, die sich mindestens auf 300,00 € belaufen muss. Für zusätzlich benötigte Vor- und Nachbereitungszeiten richtet sich die Gebührenehöhe nach § 13 dieser Satzung.

§ 11 Gebührenschildner

- (1) Die Benutzungsgebühr wird von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag in eigenem bzw. fremden Namen unterschreibt sowie von demjenigen, in dessen Namen der Antrag gestellt wird (Veranstalter).
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamt-

schuldner.

§ 12 Zahlungsfälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird mit Erteilung der Benutzungsgenehmigung fällig.
- (2) Sie ist vom Schuldner vor dem Beginn der Veranstaltung bei der Amtsverwaltung oder durch Überweisung auf das Konto der Amtsverwaltung zu entrichten. Der Nachweis bei Überweisung der Benutzungsgebühr ist der Amtsverwaltung zu erbringen.
- (3) Beim Ausbleiben der Zahlung der Benutzungsgebühr vor Beginn der Benutzung der Sportstätte kann die Benutzungsgenehmigung durch die Amtsverwaltung widerrufen werden. Rückständige Geldbeträge werden gemäß den bestehenden Gesetzen beigetrieben.
- (4) Bei Benutzung der Sportstätte durch Sportvereine kann eine andere Zahlungsfrist festgelegt werden. Der Fälligkeitstermin ist dann auf der entsprechenden Nutzungsvereinbarung zu vermerken.

§ 13 Gebührenhöhe

- (1) Nutzung der gesamten Sportstätte durch Vereine, Verbände und Sportgruppen: **50,00 €/Std.**
- (2) Nutzung der gesamten Hallenfläche durch Vereine, Verbände und Sportgruppen: **28,00 €/Std.**
- (3) Nutzung von 1/3 der Hallenfläche, des Mehrzweckraumes oder des Krafraums durch Vereine, Verbände und Sportgruppen: **14,00 €/Std.**
- (4) Bei Nutzung durch Kinder- und Jugendgruppen (nur Kinder und Jugendliche bis zum abgeschlossenen achtzehnten Lebensjahr), insbesondere der Kinder- und Jugendgruppen der Sportvereine sowie durch Schulsport und Hortveranstaltungen ermäßigt sich die Gebühr nach § 13, Nr. 1 – 2 auf die Hälfte.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2006 in Kraft und tritt am 31.08.2007 außer Kraft.
Leezen, den 30.05.2006

Wreth
Bürgermeister




Vorstehende Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung für die Sporthalle der Gemeinde Leezen wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Die Satzung wurde mit Schreiben vom 24.05.2006 durch den Landrat des Landkreises Parchim zur Kenntnis genommen. Hiermit wird die Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung für die Sporthalle der Gemeinde Leezen öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Leezen, den 14.06.2006

Wreth
Bürgermeister


